terhalt benötigt sie eine einfache, aber den heutigen Verhältnissen entsprechende Wohnung mit Bad und Kühlschrank. (Wird Kirchenwäsche mitbesorgt, ist auch die Bereitstellung einer Waschmaschine mit Schleuder angebracht.) Zum Einkauf der Lebensmittel erhalten die Schwestern ein Haushaltgeld bzw. freie Station in Heimen und Krankenhäusern. Zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse erhält die Oberin ein Schwestern geld, das mit dem Haushaltgeld auszuzahlen ist. Als Beitrag zur Bekleidung der Schwestern sowie zur Ausbildung des Nachwuchses und zum Unterhalt der arbeitsunfähig gewordenen Schwestern ist an das Mutterhaus das sog. Mutterhausgeld zu entrichten.

Die bisherige Schwesternvergütung ist bei den heutigen Preisverhältnissen nicht mehr ausreichend. Eine Erhöhung derselben um 50 Prozent ist notwendig geworden. Im einzelnen gilt daher ab 1. 7. 1961 folgende Ordnung (die bisherigen Beträge sind in Klammern eingefügt):

In Landgemeinden	Mutterhausgeld DM	Schwesterngeld DM	Haushaltsgeld DM
(mit Lebensmittel-Spenden)	45,— (30,—)	15,— (10,—)	60,—(40,—)
In großen Landgemeinden	50,— (35,—)	15,— (10,—)	65,—(45,—)
In Stadtgemeinden	55,— (35,—)	15,— (10,—)	90,(60,)

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld 3,— DM (2,—) täglich zusätzlich Haushaltgeld.

Kleine car. Krankenhäuser			Verpflegung
(bis 45 Betten)	80,— (55,—)	22,—(15,—)	2. Klasse
Große Krankenhäuser	105,— (70,—)	22,— (15,—)	2. Klasse
(außer staatlichen)			
Kleine Altersheime	60,— (40,—)	22,—(15,—)	freie Station
(bis 45 Betten)			
Große Altersheime	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station
Erziehungsheime	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station
Haushaltführung	75,— (50,—)	22,— (15,—)	freie Station

Urlaubsdauer 3 Wochen plus Exerzitien.

Urlaubsgeld an Stelle der Verpflegung 4,50 DM (3,—) täglich.

Staatliche Erlasse

I. WIEDERHERSTELLUNG KONFESSIONELLER STIFTUNGEN

Zur Wiederherstellung konfessioneller Stiftungen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft aufgelöst wurden, veröffentlichen wir ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 30. 11. 1957. Dieses Schreiben ist auch im Bereich der Bundesrepublik außerhalb Bayerns beachtlich, da es geltendes Recht zur Anwendung bringt.

"Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Anfrage mit Schreiben vom 30. November 1957 Aktenzeichen I A 4-539-3/20 mitgeteilt:

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. November 1941 Nr. VI c, 7303/41 — IV — 7105, mit dem angeordnet worden war, daß bei konfessionel-

len Stiftungen der Stiftungszweck unter Aufhebung des konfessionellen Charakters neu festzulegen sei, kann wegen seiner ausgesprochenen nationalsozialistischen Zielsetzung auf Grund Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 nicht mehr angewandt werden. Ihm kommt auch deshalb keine Bedeutung mehr zu, weil durch Artikel 1 Absatz 3 StG die Zwecke der Religion ausdrücklich als öffentliche und dem Gemeinwohl dienend anerkannt sind. Der Erlaß des RMI vom 17. November 1941 gilt als aufgehoben.

Betroffenen noch bestehenden Stiftungen bleibt es unbenommen, im Wege der Satzungsänderung (Artikel 8 Absatz 3 StG) den ursprünglichen Rechtszustand und die konfessionelle Bindung wiederherzustellen."

II. FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

Auszug aus der Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. April 1961 durch den Bundesminister der Finanzen; hier: Förderung mildtätiger, kirchlicher u. a. gemeinnütziger Zwecke. (BStBl. I, 1961, S. 107 f., vgl. auch BGBl. I, 1961, 379 ff.)

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

- (1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).
- (2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch Anordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.
- (3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn
- der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
- der Empfänger der Zuwendung eine in § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Anordnung Ausgaben im Sinn des § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.